

# Schrittweise Verwirklichung des Gewässerschutzes

Autor(en): **Gerber, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782478>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Am 1. Juli hat der Bundesrat das neue Eidgenössische Gewässerschutzgesetz in Kraft gesetzt und drei verschiedene Verordnungen dazu erlassen. Gleichzeitig ernannte er die Eidgenössische Gewässerschutzkommission, deren 31 Mitglieder unter dem Präsidium von Regierungsrat Paul Manz (BL) das Amt für Umweltschutz in wichtigen Belangen des Gewässerschutzes zu beraten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone einerseits und den Forschungsanstalten, den Organisationen der Wirtschaft und den Fachorganisationen andererseits zu fördern haben.

#### Schärfere Abgrenzungen

Das neue Gewässerschutzgesetz, das am 8. Oktober 1971 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde, erhält sein Gewicht durch konkretere, klare, umfassende und auch strengere Schutzbestimmungen. Es umreißt eng die Pflichten von Bund, Kantonen, Gemeinden und einzelnen Bürgern. Die Verursacher von Verunreinigungen haben mit scharfen Sanktionen zu rechnen, während die Subventionierung von Schutzanlagen wesentlich verbessert wurde. Die drei Verordnungen, die mit dem Gesetz in Kraft gesetzt wurden, teilen sich auf in die allgemeine Gewässerschutzverordnung, die Verordnung über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln und die Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten.

Die allgemeine Verordnung verpflichtet die Kantone zur Planung. Sie haben innert anderthalb Jahren eine Sanierungsordnung auszuarbeiten, die klar aufweisen muss, wie der Kanton vorzugehen gedenkt, um während der gesetzlich vorgeschriebenen Zehnjahresfrist die bestehenden verunreinigenden Einleitungen aufzuheben oder den neuen Erfordernissen anzupassen.

Die Abbauperverordnung sieht vor, dass alle in der Schweiz hergestellten und in unser Land eingeführten Waschmittel nur solche organische Bestandteile enthalten dürfen, die biologisch abgebaut werden können. Während die obligatorische Prüfung der Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel einer eidgenössischen Anstalt obliegt, haben die Kantone die Kontrollen durchzuführen. Die Verordnung über wassergefährdende Stoffe umschreibt den Geltungsbereich, wobei alle wassergefährdende Flüssigkeiten vor allem Brenn- und Treibstoffe sowie chemische Flüssigkeiten gelten. Für Abwässer und landwirtschaftliche Abgänge bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.



# Schrittweise Verwirklichung des Gewässer- schutzes

Gleichzeitig werden die Massnahmen behandelt, die zum Schutz der Gewässer getroffen werden müssen. So werden beispielsweise Tanks mit einem Gesamtnutzhalt von mehr als 250 000 Litern in bestimmten Zonen nur noch unter besonderen Voraussetzungen zugelassen. Das Erstellen, Ändern oder Anpassen von Anlagen von mehr als 400 Litern Inhalt wird einer Bewilligungspflicht unterstellt. Gross-tanks sind bewilligungspflichtig, sämtliche übrigen Anlagen abnahmepflichtig. Neu ist ausserdem, dass alle Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten von Fachleuten periodisch revidiert werden müssen. Von besonderer Tragweite erweist sich der Abschnitt, der das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen regelt. Als Altanlagen gelten alle Einrichtungen, die bis zum 1. Juli dieses Jahres erstellt wurden. Sie müssen vom Inhaber innerhalb zweier Jahre der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden, sofern sie mindestens 400 Liter Inhalt aufweisen.

#### Prioritäten vor der Kommission

Die Eidgenössische Gewässerschutzkommission, die am 8. September 1972 erstmals zusammentrat, behandelte einen Entwurf des Eidgenössischen Departements des Innern für eine Verordnung über Inhalt und Darstellung des Sanierungsplanes. Als

*Das neue Gewässerschutzgesetz soll mit-helfen, die Flüsse und Seen zu sanieren. Unser Bild zeigt den verschmutzten Rhein «irgendwo» in der Schweiz.*

*(Aufnahme: Comet)*

Grundlage zur Erarbeitung des kantonalen Sanierungsplanes dient das Inventar der bestehenden verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen sowie der Sammelleitungen, Zentralen und Gruppenreinigungsanlagen, der Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen von abwassertechnisch wichtigen Gewerbe- und Industriebetrieben, ferner der Abfalldeponien.

Anhand dieses Inventars ist das Sanierungsprogramm, das bis zum 1. Juli 1982 erfüllt sein muss, festzulegen. Besonders dringlicher Behandlung bedürfen die gefährdeten genutzten Grund- oder Quellwasser, die mittels zentralen Reinigungsanlagen zu sanierenden Baugebiete, gewerblich-industrielle Abwasserleitungen und Abfalldeponien. Die Kommission unterstützte mit Nachdruck die vorgesehenen Massnahmen. Die Verordnung über den Sanierungsplan wird noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die Kantone sind gehalten, bis im Frühjahr 1974 dem Bund die Sanierungspläne einzureichen.

Rudolf Gerber